2 **Strassenbau**

2.5 **Tram-, Bus-, Kombihaltestellen, Verkehrsinseln**

2.5.1 **Tramhaltestelle: Geometrie, Gestaltung und Ausrüstung**
Massstab 1: 150 / 1: 150/15

Situation 1: 150

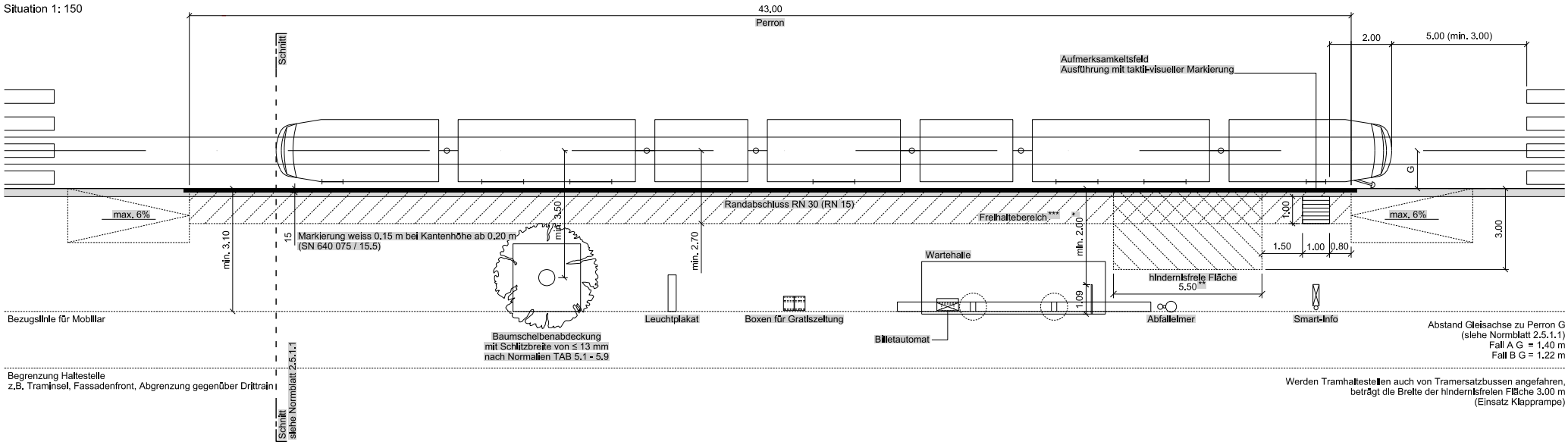

Längenprofil 1: 150/15
Randabschluss Fall A + B (Normalfall gemäss Normblatt 2.5.1.1)

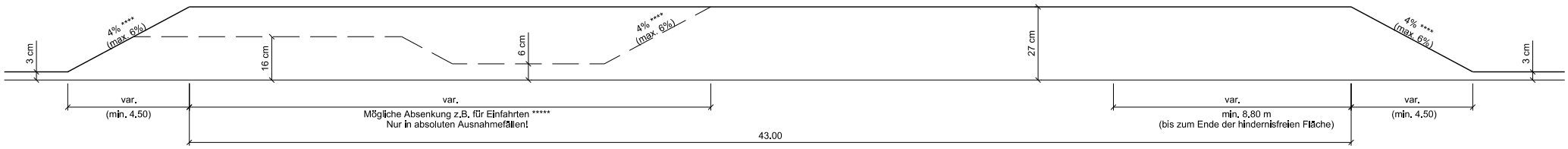

Zusätzlich beachten:
Projektierungsrichtlinie BERNMOBIL und
Bern baut Planen und Projektieren
(Teil B: Standards)

* Beim Unterschreiten dieses Masses sind folgende Kriterien zu überprüfen:
- Durchfahrt Putzfahrzeug
- Abstand Gleisachse zu Einbauten

** Baumscheiben im Bereich der hindernisfreien Fläche sind möglichst zu vermeiden. Ist ein Verzicht auf Baumscheiben in der hindernisfreien Fläche nicht möglich, ist als Abdeckung ein Gussrost mit einer Schlitzbreite von ≤ 13 mm einzusetzen.
Der Abstand zwischen Baumscheiben und der taktilvisuellen Einstiegsmarkierung beträgt min. 0.15 m.
Bei Haltestellen wo kein Tramersatz möglich ist (Eigentrasse) beträgt die Breite der hindernisfreie Fläche B = 2.00 m.

***Gefahrenbereich und sicherer Bereich (AB-EBV 21.2)

**** Eine Rampenneigung von 4% ist anzustreben.
In Ausnahmefällen kann mit einer Rampenneigung von 6% geplant werden.
An Haltestellen mit starker Längsneigung kann die Rampenneigung von max. 6% nicht beidseitig eingehalten werden.
In diesen Fällen ist ein hindernisfreier Haltestellenzugang von einer Seite zulässig.

*****Bei Einfahrten ggf. Markieren einer taktil-visuellen Sicherheitslinie gemäss Norm SN 640 852 zur Vermeidung der Verwechslungsgefahr mit Fussgängerquerungen für Menschen mit Sehbehinderungen.